



## Gebührentarif der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 28. November 2017, erlässt der Gemeinderat Oetwil folgenden Gebührentarif:

### I. Verwaltung allgemein

#### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	10.00
--	-----	-------

#### Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

Für doppelseitige Kopien werden die oben erwähnten Gebührenansätze doppelt verrechnet.  
Für Ortsvereine sind jährlich bis 1'000 Kopien gratis

#### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw. Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne		
Ortsplan, gefaltet	CHF	5.00
Zonenplan, gefaltet	CHF	8.00
Ortschronik «Im Wandel der Zeit»	CHF	20.00
Ansichtskarten/Wappenkleber	CHF	1.00

#### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3		

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente Nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm Kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugang sowie Teilnahme am Informationszugang Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

#### **Art. 5 Spesen, Porto und Mahngebühren**

Fahrzeuge Fahrzeugspesen pro km	CHF	0.70
Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung		
Zugfahrzeug Werkdienst	CHF	80.00
Anhänger Zugfahrzeug	CHF	30.00
Traktor Werkdienst	CHF	80.00
Wischmaschine	CHF	110.00
Wasserpumpe	CHF	30.00
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	CHF	20.00
Winterdienst, pro Stunde	CHF	180.00]
Spesen aller Art		
Porto, Telefon	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	

Mahngebühren		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

#### Art. 6 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (Vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00

#### Art. 7 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	30.00
Steuerausweis bei Datensperre (wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt)	CHF	80.00
Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach § 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung Der Datensperre durchgeführt werden muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde <b>pro Person</b>	CHF	50.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der (Israelitischen Kultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche)		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei

Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde

gebührenfrei

## Art. 8 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	95.00
Administration	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

## Art. 9. Bauwesen

### 9.0 Allgemeines

01 Für die Prüfung und den Entscheid über Bauvorhaben werden die Gebühren auf Grund der nachstehenden Ansätze festgesetzt und sind vor Baubeginn an die Gemeindekasse einzubezahlen.

02 Bei Kleinbauten kann der Gemeinderat eine reduzierte Pauschalgebühr erheben.

03 Mehraufwendungen, welche durch das Verschulden der Bauherrschaft entstehen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 9.1 Behandlungsgebühren

Die Gebührenansätze gelten für normale Verhältnisse. Komplizierte Verhältnisse erhöhen die Ansätze bis zu 40%, einfache Verhältnisse und Bagatellfälle reduzieren die Ansätze bis zu 40%.

11 Ausschreibung des Baugesuches CHF 300

### 12 Prüfung des Baugesuches

#### 121 Neubauten

1211 Kleinstbauten oder -anlagen, wie Holzschöpfe, Gartengerätehäuser, Pergolen, Funkantennen, Stützmauern, Einzäunungen, einzelne Autoabstellplätze etc., unter 100 m<sup>3</sup> bzw. 50 m<sup>2</sup> CHF 250

1212 Kleinbauten unter 500 m<sup>3</sup> Inhalt bzw. 100 m<sup>2</sup> CHF 500

1213	Einfamilienhäuser sowie kleingewerbliche Bauten	CHF 1'850
1214	Mehrfamilienhäuser / Haus bzw. Eingang	CHF 2'500
1215	Büro-, Geschäfts- und Fabrikbauten / Haus bzw. Eingang	CHF 5'500
1216	Autoeinstellräume oder -Abstellplätze pro Platz	CHF 60
122	<u>Umbauten sowie unselbständige An- und Nebenbauten</u>	
1221	Kleinstbauten oder -anlagen, wie Holzschöpfe, Gartengerätehäuser, Pergolen, Funkantennen, Stützmauern, Einzäunungen, einzelne Autoabstellplätze etc., unter 100 m <sup>3</sup> bzw. 50 m <sup>2</sup> Inhalt	CHF 250
1222	Einzelner Raum	CHF 350
1223	Mehrere Räume in Wohnhäusern	CHF 800
1224	Mehrere Räume in Geschäftshäusern	CHF 1'000-3'000
123	<u>Zuschläge zu den Ansätzen der Pos. 121 und 122 wenn -</u>	
1231	über das Gebiet noch kein genehmigter Quartierplan besteht (Quartierplanrevers)	CHF 250
1232	längs den anstossenden Strassen noch keine Bau- und Niveaulinien festgesetzt sind	CHF 250
1233	im Bereich des Baugrundstückes noch keine Kanalisation bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht	CHF 250
1234	im Bereich des Baugrundstückes noch keine Wasserleitungen bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht	CHF 250
1235	eine genehmigte Baulinie tangiert wird und den Eintrag eines Revers (Beseitigungs-, Anpassungs- oder Mehrwertrevers etc.) erfordert pro Revers	CHF 250
1236	Bewilligungspflichtige / Tankanlagen oder Gebindelager erstellt werden / pro Anlage	CHF 250
1237	Koordinationsbedarf mit kantonale. Amtsstellen (inkl. KFP)	CHF 500-3'000
1238	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Behandlung, Begleitung, Ausschreibung als Zuschlag	CHF 1'000-5'000

1239	Behandlung der ausgeübten „Privaten Kontrolle“ pro Fachbereich <del>en</del> und Gebäude	CHF 220
	Wenn die Bauherrschaft ausdrücklich die behördliche Kontrolle beantragt oder bei der Stichprobenüberprüfung der privaten Kontrolle Abweichungen festgestellt werden	Verrechnung des effektiven Aufwandes zzgl. 20% Verwaltungszuschlag
124	<u>Genehmigung von Abänderungsplänen</u>	
1241	Geringfügige Änderungen	CHF 350
1242	Änderungen	CHF 625
1243	Umfangreiche Änderungen	CHF 1000
125	<u>Vorentscheide</u>	
	Hierfür wird eine Gebühr von 50% der Positionen 121 bis 124 erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80% erhöht werden.	
126	<u>Bauverweigerungen</u>	
	Hierfür wird eine Gebühr von 50% der Positionen 121 bzw. 122 und 124 erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80% erhöht werden.	
127	<u>Verschiedene Verfahren</u>	
1271	Baubewilligung im Anzeigeverfahren	CHF 150-300
1272	Baueinstellungen	CHF 300
1273	Zurückweisungen und Nachforderung von fehlenden Unterlagen	CHF 150
1274	Prüfung von Parzellierungsgesuchen	CHF 250-800
1275	Aufforderungen	CHF 150-300
128	<u>Prüfung der Gesuche für den Kanalisationsanschluss</u>	
1281	Zustandsbeurteilung Nebendole	CHF 250
1282	Nebendolenpläne für ein Haus ohne Versickerung	CHF 800

1283	Nebendolenpläne für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	CHF 400
1284	Nebendolenpläne bei grösseren Umbauten von bestehenden Liegenschaften	CHF 600
1285	Detailpläne für Benzinabscheider, Neutralisationsanlagen, Versickerungsanlagen, Regenwassernutzung und dgl. (bei grösseren Spezialanlagen werden zusätzlich die effektiven Kosten für Detailuntersuchungen und Begutachtungen in Rechnung gestellt) / pro Anlage	CHF 400
129	<u>Prüfung der Gesuche für den Wasseranschluss bzw. der Installationsschemata</u>	
1291	Für einzelnes Haus	CHF 750
1292	Für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	CHF 250
1293	Prüfung des Installationsschemas pro Haus	CHF 250
1294	Spruchgebühr für	Installationskonzession
	für einmalig Installation	CHF 100
	für ein Jahr	CHF 200
	für eine dauernde Konzession	CHF 400
130	<u>Aufzüge</u>	
1301	Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Betriebsbewilligung / pro Anlage	Expertenkosten aufgrund der Richtlinien des Kantons Zürich zzgl. 20% Verwaltungszuschlag
1302	Periodische Aufzugskontrolle	Expertenkosten aufgrund der Richtlinien des Kantons Zürich zzgl. 20% Verwaltungszuschlag
131	<u>Heizungs- und Feuerungsanlagen (inkl. Abnahme und Kontrolle)</u>	
1311	Pro Kleinf Feuerungsanlage bis 10 kW	CHF 250
1312	Pro Feuerungsanlage bis 70 kW	CHF 500
1313	Pro Feuerungsanlage über 70 kW	CHF 750
1314	Bewilligungspflichtige Tankanlagen oder Gebindelager erstellt werden / pro Anlage	CHF 250

1315	Pro Cheminéeanlage oder Kaminanlage	CHF 300
1316	Pro alternative Anlage wie Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und dgl. (Zur Förderung zur Nutzung von alternativen Energiequellen kann im Einzelfall die Gebühr reduziert oder erlassen werden)	CHF 250-1'000
132	<u>Reklamen</u>	
1321	Reklambewilligung (Eigen- und Wechselwerbung) nach Aufwand und Grösse	CHF 150-1'000
<b>9.2</b>	<b>Kontrollen und Abnahmen</b>	
<b>21</b>	<b>Schnurgerüstabsteckungen und Höhenfixpunkte</b>	
211	<u>Hauptbauten</u>	
2111	Bauabsteckung durch Pfähle vor Beginn der Aushubarbeiten	
	<u>Grundpreis</u>	
	Für Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Bauten	CHF 1'000
	Für Mehrfamilien- und Geschäftshaus	CHF 1'500
	Für Gewerbebauten	CHF 2'000
	<u>Zuschläge</u>	
	Pro verpflockter Punkt	CHF 120
2112	Bauabsteckung direkt auf Schnurgerüst ohne vorgehende Absteckung	
	<u>Grundpreis</u>	
	Für Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Bauten	CHF 1'200
	Für Mehrfamilien- und Geschäftshaus	CHF 1'700
	Für Gewerbebauten	CHF 2'200
	<u>Zuschläge</u>	
	Jede Bauflucht	CHF 120
212	<u>Nebenbauten</u>	
2121	Als Anbauten an bestehende Gebäude 50% der Pos. 2111	
2122	Freistehend 60% der Pos. 2111	



213	<u>Festlegung von Höhenfixpunkten</u>	
	Pro Fixpunkt	CHF 350
<b>22</b>	<b>Rohbauabnahme</b>	
	Inklusive Festsetzung Bezugstermin etc. 50% der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches (Pos. 121 bis 124)	
<b>23</b>	<b>Abnahme Umgebung</b>	
	Abnahme der Umgebungsarbeiten	CHF 350
	Kontrolle von abgesteckten Böschungen	CHF 250
<b>24</b>	<b>Schlussabnahme</b>	
	Inklusive Bezugsabnahme 50% der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches (Pos. 121 bis 124)	
<b>25</b>	<b>Hausentwässerungsanlage – Abnahme und Einmessung</b>	
251	Pro angeschlossenes Haus	CHF 600
252	Pro angeschlossener Garagenraum und einfache Nebenbaute sowie pro angebaute Gebäude mit gleichen Verhältnissen	CHF 300
253	Abnahme des Anschlusses mittels Kanalfernsehen, pro Anschluss	CHF 300
<b>26</b>	<b>Wasserleitung (Abnahme und Einmessung) und Abnahme der Hausinstallation</b>	
261	Pro angeschlossenes Haus	CHF 650
262	Pro Nebenanlage, Ergänzungen	CHF 250
263	Druckprobe pro Haus	CHF 250
264	Lieferung und Montage von Hausschiebertafeln, pro Tafel	CHF 300
<b>27</b>	<b>Zuschläge unsachgemässe Ausführung Pos. 22 bis 26</b>	

Für zusätzliche Kontrollgänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, wird verrechnet pro Gang CHF 300

### 9.3 Aufnahme der Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung

Ohne die eventuelle Unterteilung der Grundstücke im Zusammenhang mit der Überbauung. Parzellierungen und eine eventuelle Wiederherstellung der Vermarkung werden dem Auftraggeber nach den effektiven Kosten des Nachführungsgeometers zzgl. 10% Verwaltungszuschlag verrechnet.

#### 31 Gebäudeaufnahmen

311	Pro Gebäude oder Gebäudeteil mit eigener Assekuranz-Nr.	CHF 300
312	bis Assekuranzwert CHF 1'000'000 pro angebrochene CHF 1'000	CHF 3
313	von Assekuranzwert CHF 1'000'000 - 2'000'000.00 pro angebrochene CHF 1'000	CHF 2
314	über Assekuranzwert CHF 2'000'000 pro angebrochene CHF 1'000	CHF 1.50

### 9.4 Sanierung von Feuerungsanlagen

Die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Feuerungsanlagen bei Neubauten werden mit den Gebühren für die Baubewilligung Pos. 131 abgegolten.

#### 41 Neueinbau oder Ersatz einer Feuerungsanlage

	Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Feuerungsanlagen (Ersatz oder Umbau) sowie von Zimmeröfen, Waschherde, Ölöfen etc.	nur Brenner	Brenner u. Kessel
411	bis 70 kW	CHF 150	CHF 250
412	bis 350 kW	CHF 200	CHF 300
413	über 350 kW	CHF 250	CHF 350

Für die Prüfung / Verifikation betreffend die Meldepflicht / Installationsatteste von wärmetechnischen Anlagen werden 50% der Gebührensätze gemäss Ziff. 1311 – 1313 bzw. 41 verrechnet.

## 9.5 Baulicher Zivilschutz

Aufwendungen des Kontrollorgans für den privaten Schutzraumbau.

### 51 In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss:

511	Pro Einfamilienhaus mit einem Schutzraum	CHF 1'800
512	Pro Mehrfamilienhaus mit einem Schutzraum	CHF 2'200
513	Pro Wohn- und Geschäftshaus mit einem Schutzraum	CHF 2'750
514	Pro Gewerbe- und Industriebaute mit einem Schutzraum	CHF 2'750
515	Zuschlag für jedes weitere Schutzraumabteil	CHF 900

### 52 In Fällen einer Befreiung und eventuellen Ersatzabgaben:

521	Pro An-, Um- und Neubau über CHF 120'000, mit direkter Befreiung in der Baubewilligung (geringer Aufwand)	CHF 250
522	Pro An-, Um- und Neubau über CHF 120'000, mit Eingabe eines separaten Gesuches	CHF 1'000

## 9.6 Benützung und Wiederinstandstellung von öffentlichem Grund

61 Die Kosten für das Wiederinstandstellen von Belägen, Pflästerungen etc. werden den Bauherren nach dem jeweils gültigen Tarif des Tierbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.

Arbeiten welche nicht nach diesem Tarif weiterverrechnet werden können, werden nach den effektiven Kosten zzgl. 10% Verwaltungszuschlag verrechnet.

62 Für die Benutzung von öffentlichem Grund für Bauplatzinstallationen und dergleichen werden die Gebühren gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 bzw. 9. Januar 1991 erhoben.

## 9.7 Hausnummerierung

Liefen einer Hausnummer

Hausnummern und spezielle Hinweistafeln werden zu den Gestehungskosten zzgl. 20% Verwaltungszuschlag verrechnet

## **9.8 Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühren bei Neu-, An- und Umbauten für

- Abwasser
- Wasser
- Gemeinschaftsantennenanlage

werden nach Massgabe der einschlägigen Verordnungen provisorisch bei Erteilung der Baubewilligung festgesetzt und sind vor Baubeginn einzubezahlen.

Die definitive Abrechnung erfolgt mit der Schlussabrechnung aufgrund der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) (Abwasser und Wasser) bzw. aufgrund der effektiven Verhältnisse (Antennenanlage).

## **81 Anschlussgebühr Abwasser**

Für den Anschluss der Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage werden die Anschlussgebühren gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung vom 23. November 2004 bzw. der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 24. April 2006 erhoben.

### **811 Einmalige Anschlussgebühr**

Die Grundtaxe beträgt 1,50 % (eineinhalb Prozent) des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zzgl. generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude, mindestens jedoch CHF 750 zzgl. MwSt.

### **812 Ermässigung der Anschlussgebühr**

Wenn der öffentlichen Siedlungsentwässerung nur Schmutzabwasser zugeführt wird beträgt die Ermässigung 30 % (dreissig Prozent) auf die Anschlussgebühr.

Wenn der öffentlichen Siedlungsentwässerung alle Abwässer ausser dem Dachwasser zugeführt werden beträgt die Ermässigung 15 % (fünfzehn Prozent) auf die Anschlussgebühr.

### **813 In besonderen Fällen kann die Anschlussgebühr angemessen reduziert oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse erhöht bzw. herabgesetzt werden.**

**82 Anschlussgebühr Wasser**

Für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung werden die Anschlussgebühren gemäss Wasserversorgungsreglement vom 20. März 2007 bzw. dem Reglement über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 4. Juni 2007 erhoben.

821 Einmalige Anschlussgebühr

Die Grundtaxe beträgt 1 % (ein Prozent) des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zzgl. generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude, mindestens jedoch CHF 500 zzgl. MwSt.

822 In besonderen Fällen kann die Anschlussgebühr angemessen reduziert oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse erhöht bzw. herabgesetzt werden.

**83 Bauwasser**

Für den Bauwasserbezug werden Bezugsgebühren gemäss Wasserversorgungsreglement vom 20. März 2007 bzw. dem Reglement über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 4. Juni 2007 erhoben.

831 Bauwasser

Für den Bauwasserbezug wird eine Pauschale von CHF 0,20 pro m<sup>3</sup> des umbauten Raumes nach SIA zzgl. MwSt. erhoben.

**84 Anschlussgebühr Gemeinschaftsantennenanlage**

Für den Anschluss der Liegenschaften an die Gemeinschaftsantennenanlage werden die Anschlussgebühren gemäss Reglement über den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage bzw. dem Gebührenreglement über die Anschluss- und Abonnementsgebühren der Gemeinschaftsantennenanlage vom 18. August 1980 und der seither ergangenen Ergänzungen erhoben.

841 Einmalige Anschlussgebühr

8411 Grundtaxe für ein Gebäude CHF 1'000

8412 Zusätzlich pro Wohneinheit,  
für jede Wohnung bis 12 Wohneinheiten, pro Gebäude CHF 400

8413 Zusätzlich pro Wohneinheit,

	für jede weitere Wohnung über 12 Wohneinheiten, pro Gebäude	CHF 200
8413	Zusätzlich pro Dose, für jede weitere Dose über 1 Dose pro Wohnung (3 Dosen bei Einfamilienhäusern)	CHF 100
842	In besonderen Fällen kann die Anschlussgebühr angemessen reduziert oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse erhöht bzw. herabgesetzt werden.	
<b>9.9</b>	<b>Erschliessungskosten</b>	
	Allfällige noch ausstehende Erschliessungskosten werden dem Bauherrn mit der Baubewilligung auferlegt.	
<b>9.10</b>	<b>Gewässerschutzpolizeiliche Massnahmen</b>	
	Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen	CHF 330-1'500
<b>9.11</b>	<b>Beseitigungsverfügungen</b>	
	Kontrolle, Aufnahme und Verfügung betreffend Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott	CHF 330-1'500
<b>9.12</b>	<b>Rekurse</b>	
	Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.	

### III. Gemeindeeigene Liegenschaften

#### Art. 10 Gemeindescheune, Gemeindespycher, Gemeindehauskeller

Mietobjekt	Einwohner/Tag	Auswärtige/Tag
<b>Gemeindescheune</b>	350.00	550.00
nur Foyer	100.00	150.00
Kaffeemaschine (einmalig)	20.00	20.00
<b>Gemeindespycher</b>	100.00	150.00
<b>Gemeindehauskeller</b>	150.00	250.00

Beamer, Mikrophon und Musikanlage sind bei der Gemeindescheune im Mietpreis inbegriffen.

fehlendes/defektes Geschirr (pro Stück) CHF 5.00

Nachreinigung Mietobjekte, nach Aufwand	CHF 50.00/Std.
Festbankgarnituren bei Lieferung/Abholung durch Werkhof	Stundenansatz des Werkmeisters
Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird ein Betrag von ½ des Stundenansatzes des Werkmeisters verrechnet.	
Bei Terminverschiebungen, Annullierungen oder Nichtantritt von bewilligten Einzelveranstaltungen wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei Absagen unter einer Woche vor der Veranstaltung 50% der vorgesehenen Benützungsgebühr. Bei ortsansässigen Vereinen wird eine Pauschale Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.	

#### IV. Einbürgerungen<sup>2</sup> gemäss Verordnung

##### Art. 11 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	gebührenfrei
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	gebührenfrei
Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei
[Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei]	

##### Art. 12 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1000.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei
Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1000.00

<sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei
-------------------------	--------------

### Art. 13 Weitere Gebühren

Sprachtest	CHF	150.00
Grundkenntnistest	CHF	180.00

### Art. 14 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat Art. 13 und 14	Gebühr gemäss
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 300.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 150.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

### Art. 15 Gebührenerlass

## V. Einwohnerkontrolle

### Art. 16 Niederlassung und Aufenthalt

Anmeldung zur Niederlassung (einschliesslich Adresswechsel und Abmeldung)	CHF	40.00
Elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (einschliesslich Adresswechsel und Abmeldung)	CHF	100.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00

### Art. 17 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister (Wohnsitzbestätigung, Aufenthaltsausweis, An-/Abmeldebestätigung etc.)	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis für Heimaufenthalt		kostenlos
Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Duplikat Meldebestätigung	CHF	10.00
Auskünfte aus dem Einwohnerregister - voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	15.00
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
Bestätigung oder Eintrag von Personalien auf vorgelegtem Formular; z.B. SBB, Skibillette (für jede Person auf Formular)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular		kostenlos
Bestätigung der Personalien auf Formularen des Strassenverkehrsamtes	CHF	20.00

### Art. 18 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
--	-----	-------



## VI. Finanzen und Steuern

### Art. 19 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	30.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	CHF	50.00

Steuerausweis bei Datensperre  
Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach §122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes Spezialverfahren)

### Art. 20 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2

## VII. Lebensmittelkontrolle

### Art. 21 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF 250.00
Pilzkontrolle	gratis

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11).

## VIII. Polizeiwesen

### Art. 22 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00

### Art. 23 Weitere Polizeiliche Bewilligungen

Polizeiliche Bewilligungen	CHF	20.00 bis 200.00
Fahrbewilligung (1 bis 7 Tage)	CHF	10.00
Fahrbewilligung (8 bis maximal 365 Tage)	CHF	50.00

### Art. 24 Parkierung (mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze)

bis 30 Minuten	gebührenfrei
jede weitere Stunde	CHF 1.00

### Art. 25 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	2'000.00
--------------------	-----	----------

vorübergehende Ausnahme	CHF	50.00
-------------------------	-----	-------

#### **Art. 26 Hundehaltung**

Hundesteuer pro Jahr	CHF	150.00
Ordentliche Meldung	CHF	20.00
Verspätete Meldung	CHF	40.00
Meldung in Amicus durch Gemeinde	CHF	30.00

#### **Art. 27 Sonntagsverkauf**

1. Betrieb (pro Bewilligung)	kostenlos
jeder weitere Betrieb	kostenlos

#### **Art. 28 Fundbüro**

Fundbüro	keine Gebühren
----------	----------------

#### **Art. 29 Spruch- und Schreibgebühren**

Die Spruch- und Schreibgebühren im Ordnungsbussenverfahren belaufen sich zusammen auf die Hälfte des

Bussgeldes. Zusätzlich wird eine Zustellgebühr von CHF 10.00 erhoben.

#### **Art. 30 Waffenerwerbsscheine**

Waffenerwerbsschein
Gemäss eidgenössischer Waffengesetzgebung

#### **Art. 31 Verwaltungsstrafverfahren**

Die Gebühren im Verwaltungsstrafverfahren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (GS 681)

### **IX. Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 32 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein<sup>3</sup>**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten		
und dergleichen		
in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	3.00

<sup>3</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes  
zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen,  
Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat

CHF 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr

CHF 300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken  
pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem  
wohltätigem Zweck)

gebührenfrei

## X. Rechtspflege

### Art. 33 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuch

Nach Aufwand

### Art. 34 Neubeurteilung, Grundgebühr

maximal CHF 1'500

Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 5'000.00

CHF 500.00

Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 50'000.00

CHF 1'000.00

Streitwert ab CHF 50'000.00

CHF 1'500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr  
nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde

CHF 500.00

Entscheide bis 30 Seiten

CHF 300.00

Entscheide bis 60 Seiten

CHF 750.00

jede zusätzliche Seite

CHF 10.00

### Art. 35 Friedensrichter<sup>4</sup>

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00

CHF 65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00

CHF 250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00

CHF 420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00

CHF 615.00 bis

1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen  
Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## XI. Sozialwesen

### Art. 36 Sozialdienst

Bestätigung Sozialhilfebezug für Migrationsamt oder in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren» CHF 30.00

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Für die freiwillige Einkommens- und Rentenverwaltung wird eine monatliche Mindestpauschalgebühr von höchstens  $\frac{5}{100}$  des Vermögens erhoben, sofern der Vermögensfreibetrag gemäss den geltenden Bestimmungen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV überschritten wird. In Härtefällen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

### Art. 37 Entsorgung tierischer Nebenprodukte

Für die Direktabholung von Grosstierkörpern werden gestützt auf die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sowie § 7 Abs. 2 des kantonalen Tierseuchengesetzes betreffend die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP) die folgenden Ansätze festgelegt:

a) Für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung pro Tonne tierischer Nebenprodukte (TNP)	CHF	100.00
b) Für den Transport von Tierkörpern über 200 kg (Grosstierkörper) ab Tierhaltungsbetrieb, pro Tierkörper	CHF	145.00
Entsorgung von Kleintierkadavern		kostenlos

## XI. Inkrafttreten

### Art. 38 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt gemäss der Beschlussfassung des Gemeinderates Nummer 149 vom 21.09.2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

Namens der politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber: